

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Bittmann Birli GmbH

I. Angebot und Vertragsabschluss

1. Angebote der Fa. Bittmann Birli GmbH (nachfolgend „Verkäufer“ genannt) erfolgen stets freibleibend und unter Ausschluss etwaiger allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden, auch wenn diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wird.
2. Die vom Kunden schriftlich bzw. telefonisch abgegebene Bestellung ist ein bindendes Angebot. Eine bloße Eingangsbestätigung des Verkäufers stellt noch keine Annahme des Angebotes dar. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Verkäufer dieses Angebot innerhalb von 4 Wochen ausdrücklich annimmt bzw. dem Kunden innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zusendet oder die Dienstleistung ausführt. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, in Einzelfällen nach seinem Ermessen eine zusätzliche schriftliche Bestellung des Kunden anzufordern. Die Annahme erfolgt unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit, insbesondere unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch Zulieferer des Verkäufers.
3. Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform. Katalogdarstellungen bzw. Darstellungen auf der Internetseite des Verkäufers sind mit Rücksicht auf etwaige technische Fortentwicklung und variable optische Gestaltungen unverbindlich.

II. Geltung der Geschäftsbedingungen

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich und mit Abgabe der Bestellung durch den Kunden, spätestens jedoch mit dem Empfang der Lieferung oder Leistung (Vorschläge, Beratung) als vom Kunden angenommen. Sie gelten auch für zukünftige Bestellungen des Kunden, ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer in jedem Einzelfall ausdrücklich auf sie Bezug nimmt.

III. Preise und Zahlungen

1. Die Preise verstehen sich, wenn nichts anderes vereinbart ist, ab Geschäftssitz des Verkäufers und in Euro. Preisangaben in Angeboten und Auftragsbestätigungen des Verkäufers erfolgen stets freibleibend: Maßgebend sind die am Tage der Bestellung jeweils gültigen Preise. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 4 Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostenänderungen, insbesondere aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreisänderungen zu erhöhen oder herabzusetzen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5% des vereinbarten Preises, so steht dem Kunden ein Vertragslöserecht (Kündigungs- oder Rücktrittsrecht) zu. Kostenvoranschläge für Instandsetzungs- und Einbauarbeiten werden so genau wie möglich aufgestellt, sind aber unverbindlich und werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
2. Die Kosten für Verpackung, Verladung und Versand und sonstige Nebenkosten sowie Fahrtkosten bei Vor-Ort-Terminen sind, soweit nichts anderes ausdrücklich angegeben ist, im Preis nicht eingeschlossen und werden dem Kunden auf Anfrage mitgeteilt. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt. Angegebene Versandkosten beziehen sich nur auf Sendungen innerhalb Deutschlands.
3. Die Kosten der Verpackung trägt der Kunde. Der Verkäufer kann stattdessen verlangen, dass die Verpackung unter Erstattung von Nutzungsgebühren in gebrauchsfähigem Zustand frachtfrei zurückgegeben wird.
4. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum, ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Kunde kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsauffstellung leistet.
5. Gegen Ansprüche des Verkäufers kann der Kunde nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
6. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur geltend gemacht werden, soweit es auf Ansprüchen aus dem zugrunde liegenden Geschäft beruht.
7. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
8. Der Verkäufer ist berechtigt, für seine Forderungen jederzeit Sicherheit zu verlangen. Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug oder verstößt er schuldhaft gegen vertragswesentliche Verpflichtungen einschließlich dieser Bedingungen, so werden alle etwaigen sonstigen Forderungen des Verkäufers gegen den Kunden sofort fällig. Gleiches gilt, bei Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden. Falls der Kunde mit ihm obliegenden Verpflichtungen in Verzug gerät, ist der Verkäufer unbeschadet aller anderen Rechte berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist von 5 Werktagen vom Vertrag zurückzutreten.

IV. Liefergegenstand, Lieferung und Lieferfrist

1. Grundsätzlich sind alle bestellten Waren beim Verkäufer abzuholen. Versendungen erfolgen auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden.
2. Vom Verkäufer angegebene Liefertermine sind grundsätzlich unverbindlich und insbesondere vorbehaltlich eigener Belieferung des Verkäufers und planmäßiger Transport- und Personalmöglichkeiten. Der Verkäufer ist berechtigt, bei Ereignissen höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen jeglicher Art, bei Mangel an Arbeitskräften, Rohmaterial bzw. Brennstoffen, bei Streiks und Aussperrungen sowie sonstigen Gründen, für die Nichtverfügbarkeit der Ware führen, eingegangene Lieferverpflichtungen ganz oder teilweise zu verschieben oder aufzuheben. Ein Verzugschaden kann in solchen Fällen vom Kunden nicht geltend gemacht werden, wenn dem Verkäufer nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.
3. Ist ein fest vereinbarter Liefertermin überschritten, so steht dem Kunden unter Ausschluss der Bestimmungen des § 323 Abs. 2 Nr.2 BGB ein Rücktrittsrecht nur dann zu, wenn er eine Nachfrist von mindestens 3 Wochen gesetzt hat und innerhalb dieser Nachfrist die Lieferung nicht erfolgte.
4. Wegen Änderung an der Konstruktion und Ausführung, die der Verkäufer vor Auslieferung eines Auftrags an dem betreffenden Liefergegenstand ganz allgemein vornimmt und die den Gebrauchswert des Liefergegenstandes in keiner Weise einschränken, kann eine Beanstandung nicht erfolgen.
5. Für Sonderanfertigungen bzw. Änderungen oder Anpassungen des Leistungsgegenstandes (so genannte ungängige Teile) auf Veranlassung des Kunden besteht in jedem Fall eine Abnahme- und Vergütungspflicht.
6. Der Verkäufer ist berechtigt, Teile der vertragsgegenständlichen Leistungen nach freier Wahl auch von Subunternehmern erbringen zu lassen.

V. Versand und Übergang der Gefahr

1. Eine vereinbarte Lieferung erfolgt ab Geschäftssitz des Verkäufers bzw. Werk des Herstellers. Es besteht Berechtigung zu Teillieferungen. Am Geschäftssitz des Verkäufers vorhandene Ware ist durch den Kunden unverzüglich abzurufen oder abzuholen.
2. Mit der Übergabe an den Kunden, an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung des Transportes bestimmte Person oder Anstalt, spätestens jedoch beim Verlassen des Geschäftssitzes bzw. Werkes, geht die Gefahr auf den Kunden über, soweit nichts anderes vertraglich bestimmt ist. Versand, Auswahl der Transportmittel und des Transportweges sowie evtl. Verpackung werden vom Verkäufer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verrichtet.

VI. Sicherungen (erweiterter und verlängerter Eigentumsvorbehalt und Vorausabtretungsklausel)

1. Die Lieferungen des Verkäufers erfolgen unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 449 BGB mit den nachstehenden Erweiterungen.
2. Die gelieferten Gegenstände bleiben bis zu deren vollständigen Bezahlung Eigentum des Ver-

käufers (Vorbehaltsware). Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die gelieferte Ware herauszuverlangen. Der Kunde verpflichtet sich in diesem Fall zur unmittelbaren und sofortigen Herausgabe an den Verkäufer oder von diesem beauftragte Dritte.

3. Sofern der Verkäufer und der Kunde in laufender Geschäftsbeziehung stehen, gilt über Ziffer 2 hinaus, dass der Kunde sämtliche Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung bezahlt haben muss, damit das Eigentum auf ihn übergeht.
4. Der Kunde ist zu Verfügungen über die Vorbehaltsware nicht berechtigt, es sei denn, er ist für den Verkäufer erkennbar Weiterverkäufer und befindet sich nicht in Zahlungsverzug.
5. Sofern der Kunde die Ware des Verkäufers im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb an Dritte weiterveräußert, tritt der Kunde seine sämtlichen Forderungen in Höhe der Forderung des Verkäufers an diesen ab, die ihm (dem Kunden) gegen Dritte zustehen, einerlei, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Der Kunde bleibt zum Einzug dieser Forderungen berechtigt. Der Verkäufer behält sich jedoch vor, den Forderungseinzug selbst vorzunehmen, falls der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Zur sonstigen Abtretung der Forderung ist der Kunde in keinem Fall befugt. Er ist auf Verlangen des Verkäufers verpflichtet, unverzüglich seine Abnehmer zu unterrichten und die für die Einziehung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bzw. herauszugeben.
6. Eine Be- bzw. Weiterverarbeitung oder Umbildung der Ware erfolgt stets in Namen und im Auftrag des Verkäufers, ohne diesen zu verpflichten. Werden zur Verarbeitung weitere Mittel Dritter eingesetzt, so erwirbt der Verkäufer an der durch die Verarbeitung entstandenen neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis der von ihm dazu gelieferten Sachen. Dies gilt auch im Falle der Vermischung oder Verbindung.
7. Die Sicherheiten werden auf Verlangen des Kunden freigegeben, wenn ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 Prozent übersteigt.
8. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung der Sicherheit durch Dritte oder durch sonstige Ereignisse hat der Kunde den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
9. Der Verkäufer ist berechtigt, jederzeit Herausgabe der in seinem Eigentum oder Miteigentum stehenden Gegenstände zu verlangen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Erfüllung seiner Forderungen durch den Kunden gefährdet ist oder der Kunde oder seine Abnehmer gegen die ihnen obliegenden Verpflichtungen verstoßen. Gegen diesen Herausgabeanspruch kann ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend gemacht werden. Der Kunde ermächtigt durch den Abschluss des Vertrages den Verkäufer zum Betreten des Betriebes oder Lagers und zur Wegnahme der Ware. Die Geltendmachung des Herausgabeanspruches und die Pfändung eines im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehenden Gegenstandes durch diesen gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Weitergehende Ansprüche des Verkäufers, insbesondere aus Schadenersatz entgangenen Gewinn, sowie wegen Verschlechterung oder Untergang der Sache bleiben unberührt.

VII. Gewährleistungsbestimmungen

1. Der Verkäufer übernimmt die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Gewährleistungsrechte des Kunden verjähren innerhalb eines Jahres vom Gefahrübergang an. Dieses gilt nur, wenn der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist. Ansonsten gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist.
3. Normale Abnutzung fällt nicht unter die Gewährleistung, desgleichen nicht Schäden infolge unsachgemäßer Behandlung, z.B. im Poolbereich die Verwendung ungeeigneter oder falsch dosierter Chemikalien, falsche Wassertemperatur, mangelnde Wintervorbereitung oder sonstige Wartung.
4. Ersatz für Folgeschäden, insbesondere Ersatz etwaiger Bearbeitungskosten, Aufwendungen oder Verwendungen seitens des Kunden sind ausdrücklich ausgeschlossen. Dies betrifft nicht die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen.
5. Die Gewährleistungspflicht setzt voraus, dass während der Gewährleistungsfrist keinerlei Ersatzteile fremder Herkunft verwendet und keine Eingriffe von dritter Hand vorgenommen werden und dass sofort bei der gebotenen Mängelanzeige ausdrücklich und schriftlich kostenlose Instandsetzung verlangt wird.
6. Grundsätzlich hat der Verkäufer das Recht, bei Vorliegen eines Sach- oder Werkmangels zunächst bis zu zweimal nachzubessern. Dem Kunden ist jedoch bei Fehlschlagen der Nachbesserung ein Minderungsrecht oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten, vorbehalten.
7. Die Haftung des Verkäufers für Rechtsmängel ist ausgeschlossen.
8. Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, setzen Mängelansprüche des Kunden voraus, dass er seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

VIII. Haftungsausschluss/-beschränkung

1. Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen beschränkt sich die Haftung auf den nach der Art der Ware bzw. Dienstleistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Schaden durchschnittlicher Art, sofern nicht Ansprüche aus Produkthaftung, Garantie oder Schäden wegen Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder des Lebens betroffen sind.
2. Hinsichtlich leicht fahrlässiger Verletzungen nicht vertragswesentlicher Pflichten ohne Gefährdung der Durchführung des Vertrages haftet der Verkäufer und seine Erfüllungsgehilfen nicht, sofern nicht Ansprüche aus Produkthaftung, Garantie oder Schäden wegen Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder des Lebens betroffen sind.

IX. Allgemeine Bedingungen

1. Für alle Vereinbarungen und Rechtshandlungen gilt sowohl für den Verkäufer als auch für den Kunden ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen bleiben die übrigen Bedingungen gültig. Soweit infolge der einschlägigen Rechtsprechung des BGH eine Lieferbedingung in ihrem Rechtsstand zweifelhaft sein sollte, so ist diese im Rahmen der Leitsätze des BGH auszulegen und als derart vereinbart anzusehen.
3. Als Erfüllungsort der Leistungen und Rechtshandlungen gilt der Geschäftssitz des Verkäufers. Sofern der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand Karlsruhe. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Falls der Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt, ist der Geschäftssitz des Verkäufers Gerichtsstand. Dies gilt auch, falls Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Kunden im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.